

den Standpunkt gestellt hat, daß sein Gratifikationsanspruch durch jene Aufbesserung irgendwie berührt werde. Ebenso wenig liegt ein Verzicht des Rekurrenten auf die Gratifikation vor. Gegentheils hat derselbe noch im November 1877 seinen Anspruch auf das Maximum derselben konstatirt, und wenn er damit das Gesuch verbunden hat, daß ihm „wenigstens ein „Theil der Gratifikation in Form von Instrumenten und Meßrequisiten“ abgetragen werde, so liegt hierin offenbar kein Verzicht auf die Gratifikation. Uebrigens hat ja die Direktion der Nationalbahn das Gesuch abgelehnt und dem Rekurrenten lediglich zwei Instrumente im Schätzungswerthe von 530 Fr. in dem ermäßigten Preise von 150 Fr. überlassen, ohne daß jedoch hiemit die Gratifikationsangelegenheit als erledigt betrachtet worden wäre. Wenigstens enthalten die Akten nichts, was einen solchen Schluß rechtfertigen würde.

4. Dagegen kann von Guttheilung des Maximums der Gratifikation im vorliegenden Falle keine Rede sein. Wie Rekurrent in seiner Zuschrift vom 23. November 1877 an die Direktion der Nationalbahn selbst anerkannt hat, müssen allerdings bei Ausmessung der Gratifikation auch die finanziellen Verhältnisse des Dienstherrn in Betracht kommen, und diese sind nun unbestreitbar im Momente, wo selbe geltend gemacht wird, sehr ungünstig. Von diesen Grundsätzen ausgehend erscheint es angemessen, die Gratifikation des Rekurrenten auf 2000 Fr. festzusetzen. Inwiefern diese Gratifikationsforderung in der Kollokation der Massegläubiger den „Gehalten und Arbeitslöhnen“, welche laut Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Zwangsliquidationen von Eisenbahnen ein Konkursprivilegium zuerkannt, gleichzustellen ist, ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

In das Schuldenverzeichnis der Nationalbahn ist eine Forderung des Rekurrenten von 2000 Fr. (zweitausend Franken) als Gratifikation aufzunehmen. Im Uebrigen ist die Beschwerde abgewiesen.

### III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

*Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.*

83. Urtheil vom 12. September 1879 in Sachen  
Stadt Zürich gegen Kanton Zürich.

A. Durch Aussteuerungsurkunde vom 1. September 1803 schied die schweizerische Liquidationskommission der Stadt Zürich zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben an eigenthümlichen Einkünften für die Summe von 70500 Fr. u. A. das Gebäude des Kauf- und Waaghauses mit den daher rührenden Gefällen zu. Diese Einkünfte wurden der Stadt am 22. Juni 1805 von der Regierung des Kantons Zürich übergeben und dabei laut der sog. Abchurungsurkunde folgende nähere Bestimmungen getroffen: „Was die Gefälle betrifft, so werden selbige der Stadt „auf dem nämlichen Fuße überlassen, wie sie von jeher bezogen worden sind, unter der Garantie abseiten der Regierung gegen „die Stadt, daß auf den Fall, wo die (§ 1 litt. a, b, c und d „der Abchurung) berührten Gefälle, als nämlich die Kornhaus-, „Kauf- und Waaghausgefälle u. s. w. durch Dekrete der Tag- „sagung oder durch Verordnungen der Kantonsregierungen eine „gesetzliche Verminderung erleiden würden, alsdann dem Stadt- „rath eine verhältnismäßige Schadloshaltung geleistet werden „solle.“

B. Nachdem durch Art. 23, 24 und 26 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 das Zollwesen als Sache des Bundes erklärt und dem Bunde das Recht eingeräumt worden, die von der Tagsagung bewilligten Zölle, Kaufhausgebühren u. s. w. gegen Entschädigung aufzuheben, und sodann in § 56 des Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 bestimmt worden, daß der Bundes-

rath in Betreff der für aufgehobene Zölle zu leistenden Entschädigungen mit den Kantonen sich abzufinden habe, wogegen es hinwider den Kantonen obliege, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden u. s. w. für die aufgehobenen Gebühren zu leisten, erklärte die Stadt Zürich auf Verfügung des eidgenöss. Zoll- und Handelsdepartements die Benutzung des dortigen Kaufhauses als nicht mehr verbindlich, stellte aber zugleich an den Kanton Zürich eine Entschädigungsforderung von 633 963 Fr. 3 Cts., welche sie darauf stützte, daß die Kaufhausgebühren obligatorisch gewesen seien und die Stadt durch Aufhebung ihrer Verbindlichkeit eine Schädigung im geforderten Betrage erlitten habe. Der Kanton Zürich bestritt den Anspruch, unter der Behauptung, daß jene Gebühren schon vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 untergegangen seien und eventuell durch die Aufhebung des Obligatoriums der Stadt eine Schädigung nicht zugeführt worden. Durch Urtheil des schweizerischen Bundesgerichtes vom 2./3. Dezember 1857 wurden jedoch beide Einreden des Kantons als unbegründet verworfen und der letztere verpflichtet, an die Stadt Zürich für Aufhebung des Monopols des Kaufhauses eine jährliche Entschädigung von 5833 Fr. zu bezahlen, jedoch laut Dispositiv 2 im Sinne folgender Erwägung (Ziffer 14 der Entscheidungsgründe): „Daß die Pflicht des Beklagten zur Entrichtung jener Rente auf denjenigen Zeitpunkt sich beschränken müsse, als er selbst von der Eidgenossenschaft diejenige Zollentschädigung erhalte, welche ihm die Bezahlung derselben ermögliche, wobei inzwischen bei allfällig eintretenden Veränderungen in den bundesstaatlichen Verhältnissen dahin gestellt bleibe, ob und gegenüber wem in Beziehung auf eine hiedurch verursachte Schädigung die Klägerin Anspruchsrechte irgend welcher Art geltend zu machen sich veranlaßt finde.“ Dieses Urtheil stützt sich darauf, daß durch Art. 56 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 alle verbindlichen Kauf- und Waaghausgebühren gänzlich aufgehoben und die Kantone verpflichtet worden seien, ihren Gemeinden, Korporationen und Privaten für Verluste, die ihnen aus der aufgehobenen Berechtigung erwachsen, den angemessenen Ersatz zu leisten (Erw. 1), daß Beklagter den Beweis dafür, daß der Loskauf der anerkannt-

ermäßen früher obligatorischen Kaufhausgebühren schon vorher ersetzt sei, nicht geleistet habe (Erw. 2—8), und daß nach den Beweisergebnissen die Bezahlung einer jährlichen Rente von 5833 Fr. 34 Cts. an die Stadt als eine hinreichende Entschädigung zu betrachten sei (Erw. 9—14). Der Abschurungsurkunde wird außer im geschichtlichen Theil (Fakt. C) nur in Erw. 6 des Urtheils insoweit erwähnt, als dort zum Beweise dafür, daß eine frühere Aufhebung der Kaufhausgebühren nicht erfolgt sei, gesagt ist, daß wenn wirklich früher schon eine Unterdrückung jener Gebühren durch Gesetz stattgefunden hätte, nach der Abschurungsurkunde die Nothwendigkeit der Schadloshaltung eingetreten wäre, nun aber eine solche nie stattgefunden habe.

C. Nachdem durch Art. 30 der neuen Bundesverfassung von 1874 der Ertrag der Zölle der Bundeskasse zugewiesen und die bisher den Kantonen bezahlten Zollentschädigungen aufgehoben worden, verweigerte der Kanton Zürich die weitere Bezahlung der Jahresrente von 5833 Fr. 34 Cts. an die Stadt. Letztere fand jedoch, daß nunmehr die fr. Zt. in der Abschurungsurkunde eingegangene Garantieverpflichtung wirksam geworden sei, und stellte demnach hieorts gegen den Fiskus des Kantons Zürich das Klagebegehren: „Daß derselbe verpflichtet werde, für die fr. Zt. erfolgte Aufhebung des Monopols des Kaufhauses resp. der diesfälligen Gebühren der Stadt Zürich auch ferner vom 1. Februar 1874 an gerechnet auf diesen Termin eine jährliche Entschädigung von 5833 Fr. 34 Cts. zu bezahlen, sammt Verzugszins zu 5 % für die mit 1. Februar 1876—1878 verfallen gewesenen Raten, oder aber die Summe von 116 666 Fr. 80 Cts. als eine jener Jahresrente entsprechende, zwanzigfache kapitalisirte Aversalentschädigung, Werth 1. Februar 1875, sammt Verzugszins zu 5 % von da an zu bezahlen.“ Bezüglich des Quantitativs verwies Klägerin auf das frühere Urtheil, indem die gleichen faktischen Verhältnisse, wie damals maßgebend seien.

D. Der Beklagte trug auf Verwerfung der Klage an, indem er im Wesentlichen geltend machte: Nach Erwägung 14 des bundesgerichtlichen Urtheils vom 2./3. Dezember 1857 bestehe die Zahlungspflicht des Kantons Zürich nur deshalb und für

so lange, als der Bund an letztern eine Entschädigung bezahle, welche demselben die Zahlung einer solchen Leistung ermögliche. Da nun die Sollentschädigung nicht mehr entrichtet werde, so sei auch die Leistungspflicht des Beklagten erloschen. Die Erw. 14 sehe nun noch eine Eventualität vor, die inzwischen, d. h. zwischen dem Zeitpunkte des Urtheilserlasses und demjenigen des Eintrittes der vollständigen Erlöschung der Leistungspflicht eintreten könnte, daß nämlich inzwischen Klägerin durch allfällige Veränderungen in den bundesstaatlichen Verhältnissen geschädigt würde. Diese Eventualität, die nur in einer Kürzung oder Minderung der Sollentschädigung an die Kantone bestehen könnte, sei nun nie eingetreten und damit habe jene Eventualitätsklausel ihre Bedeutung verloren.

Wenn Klägerin behaupten wolle, daß neben der durch das bundesgerichtliche Urtheil festgestellten Verpflichtung noch eine selbständige Garantieverpflichtung, gegründet auf die Abschurung vom 22. Juni 1805, bestanden habe, so sei darauf zu entgegnen, daß

a. die Garantie sich nicht auf den Fall der gesetzlichen Aufhebung, sondern nur auf denjenigen einer gesetzlichen Minderung beziehe, — und

b. die Garantie jedenfalls nicht als eine selbständige Verpflichtung hingestellt werden könne. Sie habe nur die Bedeutung eines Nebenvertrages zur Sicherung der Erfüllung einer Hauptverbindlichkeit für den Fall des Eintrittes gewisser Ereignisse, die ohne Hinzufügung einer solchen Klausel ohne Weiters das Erlöschen der Hauptobligation bewirkt haben würden.

Diese Ereignisse seien nun schon längst durch Art. 56 des eidgenöss. Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 eingetreten und damals die Streitfrage entstanden, ob und in welchem Umfange trotz dieser Aufhebungsakte der Kanton Zürich an die Stadt eine verhältnismäßige Schadloshaltung zu leisten habe. Diese Streitfrage habe den Gegenstand des frühern bundesgerichtlichen Urtheils gebildet und es sei dann auch die Garantieklausel in Fakt. C des bundesgerichtlichen Urtheils als wesentliches Moment aufgeführt, das deshalb auch nach der Auffassung des Richters in jenem Urtheil seine volle Würdigung zu suchen und zu finden gehabt habe.

Eventuell stellte Beklagter das Gesuch, daß das Dispositiv im Sinne des gestellten Rechtsbegehrens alternativ gefaßt werde und zwar so, daß dem Fiskus das Recht gewahrt bleibe, jederzeit die Rentenzahlung zu sistiren und an deren Stelle die Kapitalzahlung treten zu lassen. Dabei bemerkte Beklagter, wenn der Rechtsanspruch lediglich auf Grundlage des bundesgerichtlichen Urtheils vom Jahre 1857 geltend gemacht werde, so sei gegen das Quantitativ Nichts einzuwenden. Wenn dagegen der erhobene Rechtsanspruch aus Verhältnissen abgeleitet werde, die außerhalb jenes Urtheils liegen, dann fehle in dieser Hinsicht der Klage die faktische Begründung.

Der Kapitalisierungsmodus und die Zinsforderung werden eventuell nicht beanstandet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es herrscht unter den Parteien darüber kein Streit, daß durch die Abschurungsurkunde vom 22. Juni 1805 der Kanton Zürich die privatrechtliche Verpflichtung übernommen habe, für den Fall, als die der Stadt Zürich durch die Aussteuerungsurkunde vom 1. Herbstmonat 1803 zugeschiedenen Gefälle durch Dekrete der Tagsatzung oder Verordnungen der Kantonsregierungen eine gesetzliche Verminderung erleiden sollten, der Stadt eine verhältnismäßige Schadloshaltung zu leisten. Dagegen gehen die Parteien nicht einig darüber, ob unter der Verminderung auch die Aufhebung der Gefälle zu verstehen und daher die erwähnte Garantie auch auf den letztern Fall zu beziehen sei. Indes kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Frage (in Uebereinstimmung mit der Fakt. B a. E. aufgeführten Erwägung 6 des bundesgerichtlichen Urtheils vom 2./3. Dezember 1857) zu bejahen ist. Denn es spricht für die Bejahung, d. h. dafür, daß die Kontrahenten die Garantie keineswegs bloß für den Fall der Verminderung des Ertrages der einzelnen Gefälle, sondern auch für den Fall der Verminderung der Gefälle selbst haben statuiren wollen, sowohl der Wortlaut der Verpflichtung, verbi: „daß auf den Fall, wo die.... Gefälle.... eine Verminderung erleiden sollten,“ als auch namentlich der Umstand, daß diese Gefälle der Stadtgemeinde zu Bestreitung ihrer jährlichen, von der Liquidationskommission genau ermittelten und

auf 70500 Fr. berechneten Ausgaben eigenthümlich zugewiesen worden sind, in der Absicht, ihr die für diese Ausgaben nöthigen Quellen zu eröffnen. Auch wäre endlich nicht einzusehen und ist jedenfalls beklagterseits nicht erklärt worden, wie die Beteiligten dazu gekommen sein sollten, die Garantie nur für den Fall der Verminderung des Ertrages der einzelnen Gefälle und nicht auch für den Fall der Verminderung der letztern selbst, durch gänzliche oder theilweise Aufhebung derselben, zu statuiren und es so in die Hand der Regierung zu legen, durch einfache Unterdrückung der Zölle die Garantieverpflichtung illusorisch zu machen.

2. Ist demnach davon auszugehen, daß diese Verpflichtung auch im Falle der Aufhebung der Gefälle wirksam werde, so kommt wieder in Frage, ob dieselbe, wie Beklagter behauptet hat, in Folge der Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 und des Zollgesetzes vom 30. Juni 1849, durch welches die Land- und Wasserzölle, verbindliche Kauf- und Waaghausgebühren *cc.* aufgehoben worden, dahin gefallen, beziehungsweise durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 2./3. Dezember 1857 konsumirt worden sei. Weder der einen noch der andern Behauptung kann aber beigeprüft werden.

3. Durch die in der Abchurungsurkunde ausgesprochene Garantie hat der Kanton Zürich die Verpflichtung übernommen, die Stadt Zürich schadlos zu halten, sofern durch Dekrete der Tagsatzung, d. h. der Bundesgewalt, oder durch Verordnungen der Kantonsregierung eine gesetzliche Verminderung der abgetretenen Gefälle eintreten sollte. Diese Verpflichtung wurde somit nur wirksam und konnte der Kanton Zürich auf Entschädigung nur belangt werden, wenn der Stadt Zürich durch die Verminderung der Gefälle ein Schaden zugefügt wurde, indem von einer Schadloshaltung, einem Ersatze des Interesses, selbstverständlich nur in diesem Falle die Rede sein konnte. Eine Schädigung der Stadt Zürich durch Aufhebung der Gefälle trat aber nicht ein, wenn diese Aufhebung gegen eine Gegenleistung erfolgte, und da nun die Bundesverfassung von 1848 und das Zollgesetz vom 30. Juni 1849 die Kauf- und Waaghausgebühren wirklich nicht einfach unterdrückte, sondern dem

Bunde die Verpflichtung auferlegte, für dieselben aus dem Ertrag seiner Zolleinnahmen Ersatz zu leisten, beziehungsweise die Kantone verpflichtete, aus den ihnen vom Bunde gewährten Entschädigungen auch die Gemeinden, Korporationen u. s. w. abzufinden, so ist klar, daß damals die Streitfrage, ob der Kanton Zürich der Stadt gestützt auf die Bestimmungen der Abchurungsurkunde eine Schadloshaltung zu leisten habe, keineswegs entstehen und Gegenstand eines Prozesses sein konnte. Und in der That hat denn auch die Stadt Zürich in dem unterm 2./3. Dezember 1857 vom Bundesgerichte erledigten Prozesse ihr Rechtsbegehren lediglich auf Art. 56 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 gestützt und ist dasselbe auch vom Bundesgerichte ausschließlich auf dieser Grundlage beurtheilt worden. Es geht dies zur Evidenz aus dem in dem Urtheile vom 2./3. Dezember 1857 festgestellten Thatbestande (Fakt. T, U, CC und DD), sowie aus dem Inhalte der Entscheidungsgründe, insbesondere Erw. 1 und 14, hervor. Denn wenn in der letztern Erwägung die Verpflichtung des Kantons Zürich zur Bezahlung der Jahresrente von 5833 Fr. 34 Cts. an die Stadt auf diejenige Zeitdauer beschränkt wird, als der Kanton selbst eine solche Entschädigung von der Eidgenossenschaft erhalte, welche ihm die Bezahlung jener Rente gestatte, so ist ohne Weiters klar, daß diese Beschränkung aus dem Fundamente, auf welchem das Urtheil in rechtlicher Hinsicht beruht, sich erklären und rechtfertigen muß. Nun kann aber einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Beschränkung nicht auf die Abchurungsurkunde gestützt werden konnte, während sie dagegen nach Art. 56 leg. cit. völlig richtig und begründet erscheint. Denn da, wie schon in den diesseitigen Urtheilen vom 15. Juni und 6. Juli 1878 i. S. Stadt Luzern gegen Kanton Luzern (Erw. 7) u. i. S. Stadt Solothurn gegen Kanton Solothurn (Erw. 4) hervorgehoben worden, die Kantone die Entschädigungen an Gemeinden, Korporationen u. s. w. für aufgehobene Zollberechtigungen nur als Vermittler zwischen dem Bunde und den bisher Berechtigten, beziehungsweise als Vertreter des Bundes zu entrichten hatten, und der Art. 56 des Zollgesetzes den Kantonen keine weitere Verpflichtung auflegte, als aus den ihnen

vom Bunde gewährten jährlichen Entschädigungssummen die bisher zollberechtigten Gemeinden u. s. w. schadlos zu halten, so konnte allerdings gestützt auf jene Gesetzesbestimmung dem Kanton Zürich nur für diejenige Dauer die Verpflichtung zur Bezahlung der festgestellten Rente auferlegt werden, als jene gesetzliche Bestimmung und die Vorschriften der Bundesverfassung, auf welchen sie beruhte, in Kraft bestanden und daher der Kanton Zürich selbst diejenige Entschädigung erhielt, auf welche er nach jenen Bestimmungen Anspruch hatte. Und zwar mochte das Bundesgericht es um so eher als angezeigt erachten, diese Beschränkung im Urtheile ausdrücklich auszusprechen, als die Bundesversammlung schon im Jahre 1850 bei Genehmigung der zwischen dem Bunde und den Kantonen abgeschlossenen diesfälligen Verträge erklärt hatte, daß aus denselben nicht geschlossen werden solle, als wären sie privatrechtlicher Natur und dürfe selbst im Falle einer Bundesrevision nichts an den daherigen Verpflichtungen ohne Zustimmung der Kontrahenten geändert werden; sondern diese Konventionen auf der Basis des Bundes beruhen und, wenn diese ändern, auch die Ableitungen daraus berührt werden. Zweifellos hatte das Bundesgericht bei Erlass seines Urtheils diese Erklärung der Bundesversammlung im Auge und wollte es nur den gleichen Vorbehalt, welchen der Bund gegenüber den Kantonen gemacht hatte, auch zu Gunsten des Kantons Zürich gegenüber der Stadt ausdrücklich in das Urtheil aufnehmen. Ob die Stadt Zürich beim Wegfall der vom Bunde an die Kantone ausbezahlten Entschädigung aus andern Gründen Anspruchsrechte irgend welcher Art gegen den Kanton Zürich habe, wollte dagegen das Bundesgericht, wie aus dem Schlusssatz der Erwägung 14 hervorgeht, damals nicht entscheiden, sondern dahin gestellt bleiben lassen. Die Interpretation, welche Beklagter diesem Schlusssatz giebt, erscheint allzu künstlich und sowohl mit dem Wortlaute desselben, als dem ganzen Inhalt von Erwägung 14 derart in Widerspruch, daß sie keinen Anspruch auf Anerkennung hat. Denn mag das Wort „inzwischen,“ auf welches Beklagter anscheinend so großes Gewicht legt, als Zeitadverb oder als Bindewort (Konjunktion) gebraucht sein, so ist doch soviel ohne Weiters klar, daß dasselbe mit den Worten „dahin

gestellt bleibt“ und nicht mit „eintretenden Veränderungen“ in Verbindung zu setzen ist und das Bundesgericht mit dem, allerdings nicht besonders glücklich red'girten, Satze sagen wollte, es bleibe inzwischen dahin gestellt, ob und gegenüber wem bei allfällig eintretenden Veränderungen in den bundesstaatlichen Verhältnissen in Beziehung auf eine hiedurch verursachte Schädigung die Klägerin Anspruchsrechte irgend welcher Art geltend zu machen sich veranlaßt finde. Dieser Fall ist nun eingetreten und da er im frühern Urtheile Berücksichtigung weder gefunden hat, noch — da die Bedingung, von welcher ein solcher Schadensersatzanspruch abhing, noch nicht eingetreten war — finden konnte, sondern dahin gestellt geblieben ist, so kann Beklagter der vorliegenden, auf die in der Abchurungsurkunde enthaltene Garantie gestützten Klage die Einrede der abgeurtheilten Sache nicht entgegenstellen.

4. Ist aber diese Einrede unbegründet, so muß gemäß dem in Erwägung 1 Gesagten und wie Beklagter übrigens eventuell auch anerkannt hat, die Klage prinzipiell gutgeheißen werden. Gegen das Quantitativ hat Beklagter für den Fall, als der klägerische Rechtsanspruch lediglich auf Grundlage des bundesgerichtlichen Urtheils vom 2./3. Dezember 1857 geltend gemacht werde, Einwendungen nicht erhoben, und da nun dieser Fall, wie beklagterseits in der Duplik ausdrücklich und heute stillschweigend zugestanden worden ist, wirklich vorliegt, so ist auch in dieser Hinsicht dem Klagebegehren einfach zu entsprechen.

5. Ueber den Kapitalisierungsmodus und die Zinsforderung herrscht unter den Parteien kein Streit und was das Begehren des Beklagten mit Bezug auf die Fassung des Dispositivs betrifft, so hat der Vertreter der Klägerin sich heute mit demselben ausdrücklich einverstanden erklärt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Kanton Zürich ist verpflichtet, für die seiner Zeit erfolgte Aufhebung des Kaufhausmonopols resp. der Kauf- und Waaghausgebühren der Stadt Zürich auch ferner vom 1. Februar 1874 an gerechnet, eine jährliche Rente von 5833 Fr. 34 Cts. (fünftausend achthundert drei und dreißig Franken vier und

dreißig Rappen) jeweilen auf den ersten Februar zu bezahlen, sammt Verzugszins zu 5 % (fünf Prozent) für die mit 1. Februar 1876 bis 1878 verfallenen Raten. Dem Kanton Zürich steht jedoch das Recht zu, jederzeit die Rentenzahlung zu stillen und an deren Stelle eine Kapitalzahlung von 116 666 Fr. 80 Cts. (einhundertsechszehntausend sechshundert sechs und sechzig, achtzig Rappen), sammt allfällig ausstehenden Verzugszinsen, treten zu lassen.

#### 84. Urtheil vom 6. September 1879 in Sachen Imhof gegen Baselstadt.

A. Die Kläger sind seit den 1820er Jahren Eigenthümer des in der Steinvorstadt in Basel gelegenen „Lohhofes“, in welchem seit Jahrhunderten eine Gerberei betrieben wird. Im April 1871 reichten sie der Regierung von Basel „Pläne zu einer nothwendigen Neubauten“ zur Genehmigung ein, wobei sie bemerkten, daß die Räumlichkeiten im Neubau zum Reinigen der Felle und dem sog. Abfärben, zum Zurichten und Fertigmachen der Waare und endlich zum Trockenboden für Leder dienen sollten.

Nach erfolgter Ausschreibung des Projektes und nachdem seitens der Nachbarn der Kläger Einsprache erhoben worden war, beschloß der Kleine Rath unterm 14. Juni 1871, es werde auf das Baugesuch nicht eingetreten, weil dasselbe wesentlich eine Erweiterung des Häutehandels, nicht eine Verbesserung der Gerberei bezwecke. Dieser Beschluß stützte sich auf Art. 14 des baselischen Sanitätsgesetzes vom Jahre 1864, welcher folgendermaßen lautet: „Gewerbe, deren Betrieb mit sanitärischen Nachtheilen verknüpft ist, sind an eine vom Kleinen Rath zu ertheilende Bewilligung gebunden, welche nur nach einer an Ort und Stelle stattgefundenen Untersuchung und nach Anhörung von Sachverständigen auf Bericht des Sanitätsausschusses ertheilt werden soll.“

„Insbesondere dürfen chemische Fabriken, Seifen- und Kerzenfiedereien, sowie solche Gewerbe, die sich mit Verarbeitung oder Lagerung von Stoffen befassen, welche der Fäulniß unterworfen

sind oder schädliche Ausdünstung verbreiten könnten, nicht in enggebauten Quartieren der Stadt oder der Dorfschaften, sondern nur da gestattet werden, wo die Dertlichkeit so gelegen ist, daß deren Betrieb der öffentlichen Salubrität nicht Eintrag thut.

„Diese Bestimmung soll auch bezüglich bestehender derartiger Gewerbe in Kraft treten, sobald dieselben in eine andere Hand übergehen oder erweitert werden. Inzwischen haben die Besitzer den vorhandenen sanitärischen Uebelständen durch geeignete Vorkehrungen nach Vorschrift der Behörden so viel als möglich abzuwehren.“

„Zu früherer Beseitigung solcher Gewerbe, welche sich als schädlich erweisen, wird der Kleine Rath jede geeignete Gelegenheit benützen.“

Gegen diese Verweigerung der Baubewilligung reclamirten M. Imhof und Söhne zunächst beim Kleinen Rathe; allein derselbe bestätigte unterm 2. Dezember 1871 seine frühere Schlußnahme, indem er sich folgendermaßen aussprach: „Da abgesehen von dem bereits aus der Stadt verwiesenen Häutehandel, Gerbereien unter die in Lemma 2 von § 14 des Sanitätsgesetzes vom 18. Januar 1864 besonders hervorgehobenen Gewerbe gehören, — nun aber die Dertlichkeit des Lohhofes aus bekannten Gründen als eine solche bezeichnet werden muß, wo der Betrieb eines derartigen Gewerbes der öffentlichen Salubrität Eintrag thun würde, so kann auf das vorliegende Gesuch, das neben allen beabsichtigten Verbesserungen eine Ausdehnung des dormaligen Betriebes jedenfalls mit sich führt und die im gleichen Paragraphen vorgeschriebene möglichste Beseitigung derartiger Gewerbe hindert, nicht eingetreten werden.“

B. Nunmehr wandten sich M. Imhof und Söhne an den baselischen Großen Rath mit dem Gesuche, derselbe möge feststellen:

„Es gehöre das Gewerbe der Gerberei nicht unter den § 14 des Sanitätsgesetzes, indem nicht erwiesen sei, daß dasselbe mit sanitärischen Nachtheilen verknüpft resp. ein gesundheitswidriges sei“,

und sodann beschließen: „Es sei die aus Salubritätsgründen geschehene Abweisung ihres Baugesuches nicht gerechtfertigt, weil